

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Zentrumsordnung für das „Institut für Währungs- und Finanzstabilität“ – „Institute for Monetary and Financial Stability“ (IMFS)

Beschlossen durch das Präsidium am 5. Juli 2016, durch den Senat zur Kenntnis genommen am 20. Juli 2016

§ 1 Rechtsstellung

Das „Institut für Währungs- und Finanzstabilität“/„Institute for Monetary and Financial Stability“ (IMFS) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden: Universität).

Das IMFS trägt zur Umsetzung des von der Stiftung Geld und Währung geförderten Projekts „Preis- und Finanzstabilität“ („Monetary and Financial Stability“) bei.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das IMFS verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- (1) Ausgewiesene wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Forschung, die in Teilen interdisziplinär angelegt und durch Publikationen dokumentiert ist, deren Bedeutung und Einfluss durch hohe Zitierhäufigkeit oder durch das Erscheinen in renommierten Zeitschriften mit hohem Rating/Rang nach Zitierhäufigkeit ausgewiesen ist;
- (2) Einwerbung von Forschungsdrittmitteln, die durch das Land Hessen „bonierungsfähig“ sind;
- (3) Nationale und internationale Sichtbarkeit und allgemeiner Bekanntheitsgrad des IMFS, belegt durch Förderung des wissenschaftlichen Austauschs, durch Veranstaltungen und externe Kooperationen;
- (4) Zusammenarbeit der Institutsprofessuren in den in Punkt 1, 2 und 3 genannten Bereichen;
- (5) akademische und praxisorientierte Nachwuchsförderung, unter anderem über universitäre Lehre;
- (6) Wissenstransfer in Form insbesondere von wissenschaftlicher Politikberatung und Teilnahme am öffentlichen Diskurs auf Grundlage von Ergebnissen aus dem Bereich der Forschungsschwerpunkte des IMFS;
- (7) Verwirklichung einer den Aufgaben des IMFS angemessenen Organisationsstruktur.

§ 3 Mitglieder

- (1) **O r d e n t l i c h e** Mitglieder des IMFS sind:
 1. die Inhaber der Stiftungsprofessuren der Stiftung Geld und Währung sowie eine thematisch auf eine Mitarbeit am IMFS hin besetzte Professur am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften („Kernprofessuren“);
 2. Professorinnen und Professoren der Universität mit einschlägigen Forschungsschwerpunkten, deren Mitgliedsantrag durch das Kuratorium bestätigt wurde;
 3. das an den beiden Stiftungsprofessuren tätige wissenschaftliche und administrativ-technische Personal;
 4. wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität, die an thematisch einschlägigen Projekten mitwirken und deren Mitgliedsanträge durch das Direktorium bestätigt wurden;
 5. die Koordinatorin/der Koordinator des IMFS.
- (2) Eine **a s s o z i i e r t e** Mitgliedschaft können Universitäts-externe Wissenschaftler und Angehörige der Universität mit einschlägigem Forschungsinteresse beim Direktorium beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaften nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 sowie nach Absatz 2 gelten im Regelfall für die Dauer von drei Jahren. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft auch in unmittelbarer Folge ist auf Grundlage einer neuerlichen Antragstellung möglich.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des IMFS mitzuwirken.

§ 4 Organe

Organe des IMFS sind das Direktorium, der/die geschäftsführende Direktor/in, ihre/seine Stellvertretung und das Kuratorium.

§ 5 Direktorium

- (1) Dem Direktorium gehören die ordentlichen professoralen Mitglieder des Zentrums an.
- (2) Das wissenschaftliche und administrativ-technische Personal entsendet zwei Mitglieder in das Direktorium des IMFS.
- (3) Die ordentlichen professoralen Mitglieder des IMFS wählen aus ihrem Kreis den/die geschäftsführende/n Direktor/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist durch das Kuratorium zu bestätigen.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist verantwortlich für die strategische Umsetzung der Ziele und Aufgaben entsprechend § 2 dieser Ordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 - die Feststellung des Budgetentwurfs;
 - Stellungnahme zu Anträgen auf Finanzierung von besonderen Vorhaben aus den von der Stiftung Geld und Währung zur Verfügung gestellten Sachmitteln des IMFS;
 - die Beratung der Vorlage eines Jahresberichts an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres und Stellungnahme zur Verwendung der Institutsmittel zur Erfüllung zentraler Aufgaben;
 - die Entscheidung über Mitgliedsanträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 dieser Ordnung;
 - Stellungnahme zu Mitgliedsanträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung und deren Weiterleitung über den/ die geschäftsführende Direktor/in an das Kuratorium.
- (3) Soweit keine abweichenden Regelungen im Rahmen dieser Ordnung getroffen werden, gilt die Geschäftsordnung für Gremien der Goethe-Universität.

- (4) Beschlüsse des Direktoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.
- (5) Das Direktorium wird von dem/der geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums dies verlangen.
- (6) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin.
- (8) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind diejenigen Rechtsgeschäfte benannt, zu denen der/die geschäftsführende Direktor/in in § 8 Absatz 1 dieser Ordnung ermächtigt ist, sowie solche, zu denen es vorher einer Beschlussfassung des gesamten Direktoriums bedarf.

§ 7 Aufgaben des/r Geschäftsführenden Direktors/Direktorin

- (1) Die/der Geschäftsführende Direktor/in führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das IMFS nach außen. Sie/er ist berechtigt, alle Entscheidungen, die üblicherweise im Rahmen des laufenden Geschäfts anfallen, eigenständig zu treffen.
- (2) Er/sie wahrt die Ordnung in den Einrichtungen des IMFS und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Das Hausrecht des/der Präsidenten/Präsidentin gem. § 38 Abs. 1 HHG bleibt unberührt und geht in Zweifelsfällen vor.
- (3) Er/sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben und Aktivitäten zugewiesen sind.
- (4) Darüber hinaus hat er/sie folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
 - Vorbereitung und Weiterleitung von Stellungnahmen und Beschlüssen des Direktoriums an das Kuratorium;
 - Aufstellung des Budgetentwurfs und Umsetzung der Budgetplanung;
 - Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums;
 - Erstellung eines Jahresberichts einschließlich der Rechnungslegung über die jährliche Mittelverwendung;
 - die (Nach-)Besetzung der Koordinierungsstelle des IMFS.
- (5) Der/die geschäftsführende Direktor/in wird von dem/der Koordinator/in unterstützt.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind: Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung „Geld und Währung“ und der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der Stiftung „Geld und Währung“ sowie der/die Präsident/in der Universität und die Dekane der Fachbereiche Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Die Stiftung „Geld und Währung“ beruft im Einvernehmen mit der Universität ein weiteres Mitglied in das Kuratorium. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Aus der Mitte des Kuratoriums wird mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende des Kuratoriums gewählt.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und beaufsichtigt das Direktorium unter Beachtung der Freiheit von Forschung und Lehre bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 dieser Ordnung.

(2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung;
- die Entscheidung über Förderung von Drittmittel-Antragstellungen aus den dem Institut von der Stiftung Geld und Währung zur Verfügung gestellten Sachmitteln;
- die Zustimmung zum Budgetentwurf für das Zentrum;
- die Genehmigung des Jahresberichts sowie der Rechnungslegung über die jährliche Mittelverwendung;
- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Direktoriums gem. § 6 Abs. 8 dieser Ordnung,
- die Zustimmung zur Wahl des/der geschäftsführenden Direktors/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 10 Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.

(2) Das Kuratorium wird von seinem/r Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums können sich von ihren jeweiligen Stellvertretern im Amt vertreten lassen. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Einzelne professorale Mitglieder des Direktoriums und/oder der/die Geschäftsführende Direktor/in können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden.


§ 11 Evaluierung

Die Arbeit und die Organisationsstruktur des IMFS werden 2021/22 und 2025/26 evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss des Präsidiums gem. § 84 Abs. 3 HHG mit Bekanntgabe in Kraft. Die Zentrumsordnung ersetzt die Zentrumsordnung für das „Institut für Währungs- und Finanzstabilität – „Institute for Monetary and Financial Stability“ (IMFS) vom 8. August 2007. Nach Ablauf der Drittmittelförderung im Jahr 2026 ist die Anpassung der Zentrumsordnung zu prüfen.

Frankfurt am Main, den 28. August 2017



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber
Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main